



Stadt Kamen
Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 83/2002

Fachbereich Innerer Service

vom: 30.04.2002

Dringlichkeitsentscheidung

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge

Bezeichnung des TOP

Bestellung eines Prüfers

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung gefasst:

Herr Wolfgang Funke wird mit Wirkung vom 15.05.2002 zum Prüfer bestellt.

Kamen, 29.04.2002

gez. Erdtmann
Bürgermeister

gez. Kissing
Ratsmitglied

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Nach einem durchgeführten Auswahlverfahren zur Besetzung einer freien Stelle als Prüfer im Rechnungsprüfungsamt, wurde im Einvernehmen mit dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten der Bewerbung des Herrn Wolfgang Funke entsprochen.

Herr Funke wurde 1978 als Auszubildender bei der Stadt Kamen eingestellt. Nach erfolgreichem Abschluss seiner Ausbildung wurde er als Verwaltungsfachangestellter weiter beschäftigt. 1984 bestand er den 2. Angestelltenlehrgang mit dem Prädikat „gut“. Nachdem Herr Funke im Personalamt, Jugendamt und Liegenschaftsamt als Sachbearbeiter eingesetzt war, ist er seit dem 01.05.1992 als Standesbeamter im Standesamt tätig.

Herr Funke soll bereits zum 15.05.2002 in seinem neuen Aufgabengebiet tätig werden. Gemäß § 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW bestellt der Rat die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Da die nächste Sitzung des Rates erst am 04.07.2002 stattfindet, Herr Funke jedoch bereits ab 15.05.2002 die Aufgaben als Prüfer wahrnehmen soll, ist die Bestellung in Form einer Dringlichkeitsentscheidung notwendig.